

*Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
Weingarten
(Berufliche Schulen und Gymnasium)*



*Mentor*innenleitfaden
(gymnasial)*



St.-Longinus-Str. 3 – 88250 Weingarten
Tel: 0751/501-8490
sekretariat@seminar-weingarten.de

Stand: 25. September 2024



Inhaltsverzeichnis

(1) Vorbemerkung	3
(2) Unser Leitbild	4
(3) Kleines Begriffslexikon	6
(4) Ausbildung am Seminar (GymPO §12).....	7
(5) Ausbildung an der Schule (GymPO §13)	10
(6) Gliederung des Vorbereitungsdienstes	12
(7) Betreuung der Referendar*innen durch Mentor*innen an der Schule	17
(8) Prüfungen und Prüfungszeitplan (für Zwei-Fach-Kombination).....	18
(9) Erkrankung bei Prüfungen	19
(10) Umgang mit auftretenden Schwierigkeiten mit Referendar*innen.....	20
(11) Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnittes	21
(12) Gestaltung einer gelingenden Beratungssituation	22
(13) Kriterien für die Beratung und Beurteilung	23
(14) Erwartungen der Referendar*innen an die Mentor*innen	24



(1) Vorbemerkung

Dieser Leitfaden möchte den **Mentor*innen** eine praxisnahe Hilfestellung für ihre Arbeit liefern. Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung – kurz: **GymPO**) vom 3. November 2015 (aktualisierte Fassung vom 10.10.2023) bildet die Grundlage¹.

Die nachuniversitäre zweite Phase der Lehrer*innenbildung findet sowohl an der Schule als auch am Seminar statt. Beide Institutionen übernehmen wesentliche Anteile an der Ausbildung und Beurteilung und müssen daher in einer aufeinander abgestimmten Weise zum gemeinsamen Ausbildungsziel beitragen. Die Kooperation zwischen Schule und Seminar ist somit von großer Bedeutung und uns ein besonderes Anliegen.

Die **Mentor*innen** werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Seminar mit der Betreuung bzw. Ausbildung der Referendar*innen betraut. Damit werden sie zu wesentlichen Bezugspersonen für die angehenden Lehrer*innen und zugleich Ansprechpartner*innen für das ausbildende Seminar.

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Leitbild des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasium). Diesem können Sie entnehmen, mit welchen Fokussen wir die angehenden Lehrkräfte auf die Anforderungen des Lehrberufs vorbereiten und mit welchen wir die Ausbildung organisieren.

Während am Seminar die pädagogische und didaktische Grundlagenarbeit im Vordergrund steht, erleben Referendar*innen an der Schule die entscheidende Umsetzung der Modelle im Unterrichtsalltag. Der Ausbildungsprozess wird wesentlich durch den an der Ausbildungsschule erlebten Umgang mit Schüler*innen und Kolleg*innen sowie die im Unterricht gesammelten Erfahrungen beeinflusst. Dabei spielt die Beziehung zwischen Mentor*in und Referendar*in eine zentrale Rolle.

Wir freuen uns, dass Sie bereit sind, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, und danken Ihnen sehr dafür.

Wir wünschen Ihnen für Ihre anspruchsvolle Tätigkeit viel Erfolg und stehen für weitere Anfragen und Hilfestellungen gern zur Verfügung.

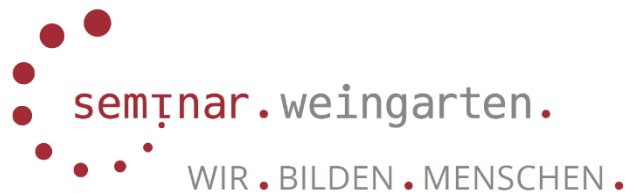
Der Leiter der gymnasialen Abteilung

AXEL GOY

¹ Eine sehr ausführliche [Handreichung](#) des LLPA im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Ba-Wü „Hinweise Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium 2024“ finden Sie auf der [Seite](#) des Landeslehrerprüfungsamtes.



(2) Unser Leitbild



Fokus „Ausbildung und Fortbildung“

Wir gestalten die Beziehungen im Ausbildungs- und Fortbildungskontext wertschätzend, kooperativ und authentisch; die Übernahme von Verantwortung wollen wir modellhaft vorleben. Professionelles Handeln im Lehrberuf ermöglichen wir durch eine wissenschaftsbasierte und praxisorientierte Aus- und Fortbildung; dies schließt die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen ein.

Dieser Orientierungsrahmen wird verwirklicht in folgenden strategischen Handlungsfeldern:

- **SHF1: Wissenschafts- und Praxisorientierung**
Wir richten unsere fachdidaktische und pädagogisch-psychologische Qualifizierung an den Bedürfnissen des Unterrichtsalltags wie auch am aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung aus und streben unter Einbindung der Ausbildungsschulen eine konsequente Theorie-Praxis-Verzahnung an.
- **SHF2: Persönlichkeitsentwicklung**
Wir sehen die Entwicklung der professionellen Rolle im Einklang mit der eigenen Persönlichkeit, die Stärkung von Resilienz sowie die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere als zentrale Anliegen.
- **SHF3: Beziehungsgestaltung**
Wir berücksichtigen in unserem pädagogischen Handeln die Bedeutung von sozialen Beziehungen für Lernprozesse; dies schließt die Bedürfnisse und Potenziale der Lernenden ein und erfordert das Zusammenwirken aller Akteure im Wirkungsfeld Schule.
- **SHF4: Lebenslanges Lernen**
Wir gestalten die Lehr-Lern-Prozesse so, dass sie auf lebenslanges Lernen abzielen, um den sich verändernden Herausforderungen der modernen Gesellschaft begegnen zu können.

Fokus „Organisation“

Wir optimieren die Prozesse innerhalb des Seminars und verstehen uns als lernende Organisation. Die Seminarstrukturen wollen wir durch eine unterstützende Organisations- und Kommunikationskultur konstruktiv und nachhaltig weiterentwickeln.



Dieser Orientierungsrahmen wird verwirklicht in folgenden strategischen Handlungsfeldern:

- **SHF5: Effektivität**
Wir gewährleisten die Effektivität von Arbeitsabläufen ebenso wie eine zeitgemäße Infrastruktur und Sachausstattung, die aktuellen Anforderungen an einen modernen und funktionalen Arbeitsplatz in der Lehrkräftebildung genügen.
- **SHF6: Personalentwicklung**
Wir gewährleisten eine hohe Qualität der Ausbildung durch eine vorausschauende, zeitgemäße Personalentwicklung, durch fortlaufende Weiterbildung des Ausbildungspersonals und kontinuierliche Anpassung an gesellschaftliche und bildungspolitische Erfordernisse.
- **SHF7: Kommunikation**
Wir schaffen durch eine transparente und vertrauensvolle Gestaltung unserer Arbeitsprozesse ein Klima der Wertschätzung; wir streben dadurch eine hohe Zufriedenheit und Identifikation aller am Seminarleben Beteiligten an.
- **SHF8: Kooperation**
Wir streben eine organisatorische und inhaltliche Abstimmung innerhalb der Seminarstrukturen sowie eine systematische Kooperation mit externen Institutionen an.

Fokus „Gesellschaftliche Herausforderungen“

Wir verstehen Bildung als wesentlichen Faktor für die Entwicklung einer aufgeklärten und demokratischen Gesellschaft. Den gesellschaftlichen Wandel mit seinen vielfältigen Herausforderungen begleiten und gestalten wir aus einer kritisch-konstruktiven Haltung heraus und auf der Wertebasis unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Dieser Orientierungsrahmen wird verwirklicht in folgenden strategischen Handlungsfeldern:

- **SHF9: Demokratiebildung**
Wir sind der Überzeugung, dass Demokratie gelebt werden muss. Populismus und autoritären Gegenmodellen zur Demokratie begegnen wir mit rationalem Diskurs. Die seminarinternen Prozesse sind durch Teilhabe geprägt.
- **SHF10: Nachhaltigkeit**
Wir verankern das Thema „nachhaltige Entwicklung“ sowohl in den Lehrveranstaltungen als auch in der Seminarorganisation.
- **SHF11: Integration**
Wir fordern und fördern Respekt, Akzeptanz von Vielfalt sowie den Gedanken einer inklusiven Gesellschaft durch Erleben, Austausch und – auch internationale – Kooperation.
- **SHF 12: Technologischer Wandel**
Wir nutzen die Potenziale des technologischen Wandels und begleiten diesen Prozess kritisch-konstruktiv.



(3) Kleines Begriffslexikon

Ausbildungslehrer*in:

Ausbildungslehrer*innen koordinieren und betreuen die schulische Ausbildung der Studierenden während des Schulpraxissemesters (SPS).

Mentor*in:

Mentor*innen werden vom Schulleiter/der Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Seminar bestellt. Sie koordinieren die Ausbildung der Referendar*innen an der Schule während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes in deren Fächern.

Betreuende/Ausbildende Fachlehrer*innen:

Betreuende Fachlehrer*innen sind alle Lehrkräfte, die Referendar*innen für eine gewisse Zeitspanne in einem Fach betreuen. Sie lassen diese in geeigneten Klassen bei sich hospitieren oder eigenständig unterrichten (begleiteter Ausbildungsunterricht) und reflektieren den Unterricht mit ihnen.

Schulleiter*in:

Schulleiter*innen bestellen im Einvernehmen mit der Seminarleitung Mentor*innen. Sie regeln und koordinieren die Ausbildung an der Schule.

Seminarlehrkräfte:

Die GymPO verwendet diesen Begriff für Fachleiter*innen bzw. Lehrbeauftragte am Seminar, die die Referendar*innen in den Seminarveranstaltungen ausbilden.

Ausbildungsleiter*in:

Die GymPO verwendet diesen Begriff für Seminarleiter*innen, die für die gesamte Ausbildung verantwortlich sind.

Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte:

Der/Die Regierungspräsident/in ist Dienstvorgesetzte/r, Seminarleiter*innen sind Vorgesetzte der Referendar*innen. Die Seminarlehrkräfte, die Schulleiter*innen der Ausbildungsschulen, denen die Referendar*innen zugewiesen sind, die Mentor*innen und die begleitenden Lehrkräfte der Ausbildungsschulen sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung.

Wichtige Abkürzungen

ABG	Ausbildungsgespräch
GymPO	Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung - GymPO) vom 3. November 2015 (aktualisierte Fassung vom 10.10.2023) ²
KM	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
LBV	Landesamt für Besoldung und Versorgung
LLPA	Landeslehrerprüfungsamt (zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen)
RPTü	Regierungspräsidium Tübingen (personalführend zuständig für alle Fragen zum Referendariat) ³
UB	Unterrichtsbesuch durch eine Seminarlehrkraft bei einem Referendar/einer Referendarin
ZSL	Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (Koordination der Lehrkräfteaus- und -fortbildung)

² <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-GymLehrPrOBW2016rahmen>

³ Referat 73: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/referat-73/> Ansprechpartner Vorbereitungsdienst Allgemeinbildendes Gymnasium: Nachnamensbuchstaben A-K: Frau Scherb 07071/757-2068 simone.scherb@rpt.bwl.de; Buchstaben L-Z: Frau Keller 07071/757-2161 ramona.keller@rpt.bwl.de



(4) Ausbildung am Seminar (GymPO §12)

- (1) Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen
 1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie,
 2. in der Didaktik der Ausbildungsfächer unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen sowie gegebenenfalls des bilingualen Unterrichts,
 3. in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie
 4. Veranstaltungen, die dem Ausbildungsziel nach § 1 dienen, insbesondere zu überfachlichen Kompetenzen sowie zu ethischen Fragen der Ausbildungsfächer und des Berufs.

Auszug aus GymPO § 1 (Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen):

- (1) Im Vorbereitungsdienst werden die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der ersten Ausbildungsphase in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und -erziehung, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Themen Deutsch als Zweitsprache, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gendersensibilität. Fragen der Berufs- und Fachethik werden in allen Ausbildungsfächern thematisiert.*
- (2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule wird in der Ausbildung kontinuierlich reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar) geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare während der Ausbildung an der Schule. Schulentwicklungsprozesse sind Gegenstand der Ausbildung.*

Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben. (Aktueller Stand (23.01.2024): [VD 2021 Ausbildungsstandards Gymnasium.pdf](#))

- (2) Die für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare zuständigen Seminarlehrkräfte besuchen sie im Unterricht, beraten sie und geben ihnen Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Sie erhalten von ihren Seminarlehrkräften im ersten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach jeweils in der Regel zwei und im zweiten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach mindestens einen Unterrichtsbesuch. Einer der Unterrichtsbesuche im ersten Ausbildungsabschnitt findet in der Oberstufe statt. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare fertigen vor den Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsentwürfe an.*
- (3) Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst; eine Kopie davon wird der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar ausgehändigt.*

- (4) *Im Vorbereitungsdienst findet mindestens ein verbindliches Ausbildungsgespräch statt, das eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit der Mentorin und dem Mentor oder anderen Seminarlehrkräften gemeinsam, in der Regel gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar führt. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Gespräch unmittelbar vor den Prüfungen nach § 21 (Beurteilung der Unterrichtspraxis). Nach Bestehen der in § 17 Nummer 2 bis 5 genannten Prüfungsteile (Schulrecht, Kolloquium PädPsy, Unterrichtspraxis, Kolloquien Fachdidaktik) kann auf Wunsch der Studienreferendarin oder des Studienreferendars ein Bilanzgespräch unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen, sonstiger dienstlicher Erkenntnisse, der Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen mit Blick auf die Berufseingangsphase der Studienreferendarin oder des Studienreferendars mit mindestens einer der in Satz 1 genannten Personen geführt werden.*

Zu den **Ausbildungsgesprächen** (Gym PO II, §12 (4)) ein paar erläuternde Anmerkungen:

- (1) Protokollierung: In den Hinweisen zum Vorbereitungsdienst steht, dass eine Protokollierung nicht vorgesehen ist. Wohl aber muss ein ABG verpflichtend geführt werden (vgl. (2)).
- (2) Beteiligte Personen und Termin: Das verbindliche Ausbildungsgespräch findet gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes (also im Juni/Juli) in einem geschützten Raum (entweder an der Schule oder am Seminar) statt. „Wenn möglich“ sollte es **nach** Abschluss der beratenden Besuche des ersten Ausbildungsabschnittes stattfinden. Da das im Normalfall immer „möglich“ sein müsste, ist diese Vorgabe juristisch bindend.



In das Ausbildungsgespräch sollen **dezidiert die Rückmeldungen aller Beteiligten** auf breiter Beobachtungsgrundlage einfließen: die der weiteren Ausbilder*innen der Referendarin/des Referendars und die durch die Mentorin/den Mentor gesammelten Rückmeldungen der Schule. Die mit dem Führen des Ausbildungsgesprächs beauftragte Seminarlehrkraft wird daher diese Rückmeldungen im Vorfeld bei Ihnen einholen oder gemeinsam mit Ihnen das Gespräch durchführen.

- (3) Inhalt: In den KM-Hinweisen zum VD steht: „Ausbildungsgespräche orientieren sich an den Stärken der Studienreferendarin oder des Studienreferendars und machen ihr bzw. ihm diese in einem Abgleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung bewusst. Noch vorhandene Defizite werden eindeutig benannt, Lösungsstrategien werden gemeinsam entwickelt. [...] Erreichtes wird hervorgehoben und anzustrebende Schwerpunkte für die weitere Professionalisierung werden vereinbart. Die Eigenverantwortung der Referendarin oder des Referendars für die eigene Ausbildung wird deutlich. [...] Ausbildungsgespräche sind keine Bewertungsgespräche.“
Es ist also zwei Ansätzen zu huldigen, die man auch als unvereinbar ansehen kann: Einerseits soll nicht ge- und bewertet werden, andererseits sollen Defizite klar benannt werden. Die Lösung kann in der Benennung von konkreten, an den Tiefenstrukturen

orientierten „**Entwicklungen und Entwicklungsfeldern**“ liegen; zwar kann man auch in jene eine Bewertung hineininterpretieren („wenn man sich noch entwickeln kann, ist man noch nicht sehr gut“), doch das ist nicht der Fokus und das sollte im ABG entsprechend artikuliert werden. Die dezidierte, mit allen Beteiligten abgestimmte Benennung von Entwicklungen/Entwicklungsfeldern ist auch vor dem Hintergrund immer wieder vorkommender juristischer Auseinandersetzungen wichtig.

- (4) Resümierende Protokolle der UBs: Eine große formale Bedeutung kommt den **resümierenden Protokollen** zu, die die Seminarlehrkräfte im Anschluss an einen UB erstellen und den Referendar*innen zukommen lassen (Gym PO II, §12 (3): „Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen“): Diese sollten unbedingt Entwicklungen und weitere Entwicklungsmöglichkeiten, vor allem in Bezug auf die Tiefenstrukturen, schriftlich festhalten. Diese verpflichtend zu erstellenden Protokolle werden bei Entscheidungen über Verlängerungen bzw. in Widerspruchsverfahren herangezogen. Der Gesetzgeber differenziert hier also bewusst: einerseits die Ergebnisprotokolle, die verpflichtend zu erstellen sind, andererseits das ABG, das zwar verpflichtend zu führen ist, zu dem aber kein Protokoll verfasst werden muss.



Im Falle, dass durch das Seminar eine „rote Karte“ ausgesprochen werden soll, muss die (nicht hinreichend vorhandene positive) Entwicklung der Referendar*innen inklusive einer negativen Prognose dokumentiert sein. Zeichnet sich also während des begleiteten Unterrichts an der Schule ab, dass dieser Fall eintreten könnte, sollten Sie als Mentor*in frühzeitig den engen Kontakt zu den Ausbilder*innen des Seminars suchen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

- Auf einer formal-juristischen Ebene haben die ABGs eine geringere Bedeutung als die resümierenden Protokolle der beratenden UBs sowie – bei Verlängerungen – die Zusammenfassungen der UBs von Seminar- und von Schulseite, die ans LLPA gesandt werden müssen.
- Auf einer nicht-juristischen, zwischenmenschlichen und die Entwicklung der Referendar*innen begleitenden Ebene sind die ABGs von großer Bedeutung; nicht zuletzt verbindet das ABG alle an der Ausbildung der betreffenden Referendar*innen Beteiligten miteinander, vor allem auch das Seminar mit den Mentor*innen und damit den Schulen. Trotz der Grundtendenz der ABGs, an Stärken und Vorhandenes anzuknüpfen, sollten auch im ABG Entwicklungen und Entwicklungsfelder klar benannt und aufgezeigt werden. Im Übrigen wird dies auch von den Referendar*innen in der Regel sehr geschätzt. Das ABG kann in einer vertrauensvollen Atmosphäre und ohne Beurteilungscharakter dazu dienen, gemeinsam Lösungsstrategien für Defizite zu entwickeln, so dass auch die Referendar*innen Punkte ansprechen können, die zielführende Anpassungen in der schulischen oder seminarseitigen Begleitung und Ausbildung betreffen und die für ihre Professionalisierung hilfreich sein könnten.

Mögliche Leitfragen für ABGs:

- Was ist schon erreicht? Was gelingt gut?
- Was ist noch zu tun? Wo sind Entwicklungsfelder?
- Wer kann was dazu beitragen? Was kann ich selbst tun?
- Was sind die nächsten Schritte? Was sind die nächsten Teilziele?



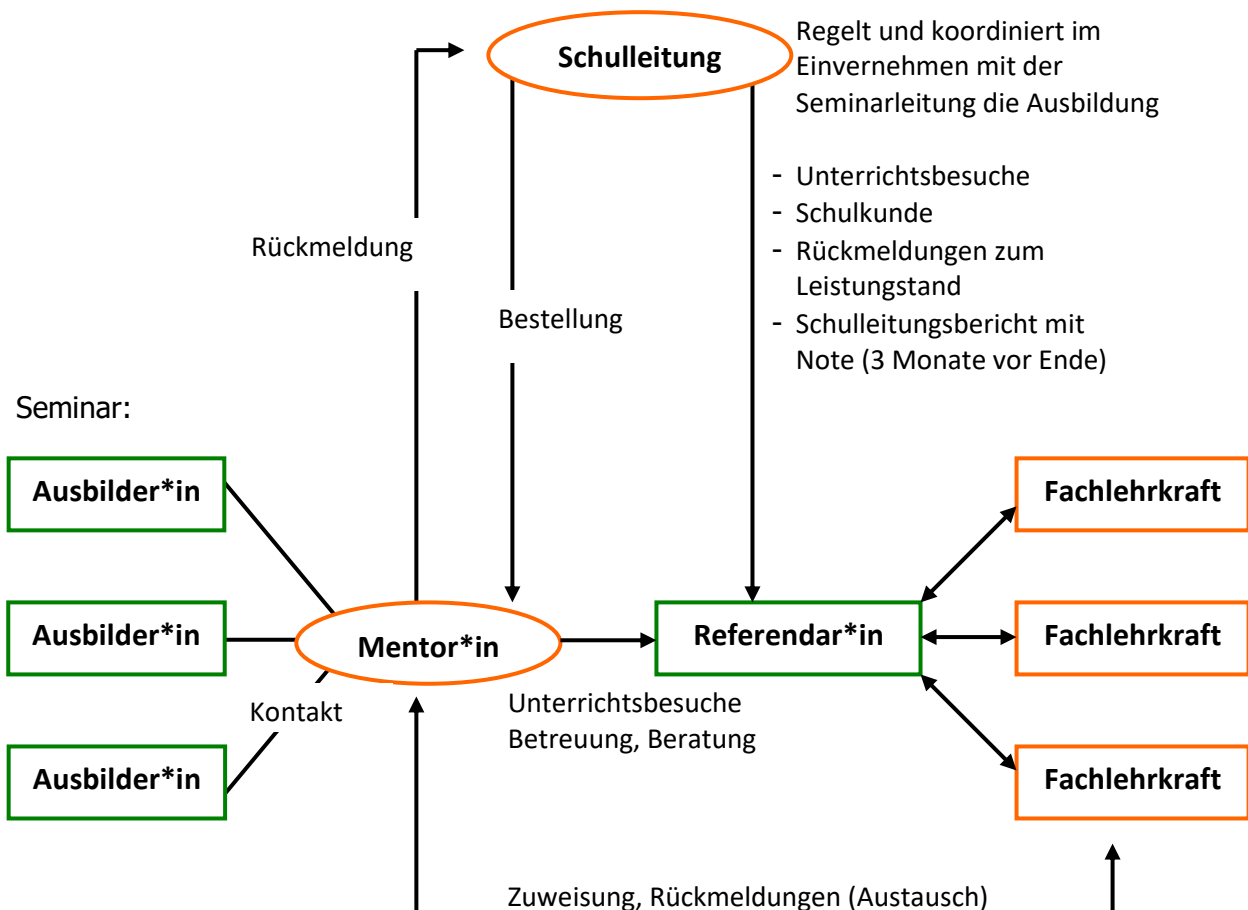
(5) Ausbildung an der Schule (GymPO §13)

- (1) *Für die schulische Ausbildung wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. In Teilen kann die Ausbildung, soweit möglich, auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.*
- (2) *Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar eine Mentorin oder einen Mentor. Diese oder dieser koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung und weist die Studienreferendarin oder den Studienreferendar begleitenden Lehrkräften auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums und gegebenenfalls der Gemeinschaftsschule für die Ausbildungsfächer zu. Insbesondere Schulleitung und Mentorin oder Mentor sind Ansprechpersonen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars. Sie beraten und besuchen sie oder ihn im Unterricht, was jederzeit möglich ist. Mentorinnen und Mentoren und begleitende Lehrkräfte lassen sie oder ihn in ihrem Unterricht hospitieren. Die Mentorin oder der Mentor steht in Kontakt mit den Seminarlehrkräften. Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Studienreferendarin oder den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.*
- (3) *Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder die Studienreferendare wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). Sie nehmen an sonstigen Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernen Aufgaben der Klassenführung und die schulischen Gremien einschließlich der Elternarbeit kennen. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.*
- (4) *Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich elf bis 13, bei Schwerbehinderung in der Regel zehn bis zwölf, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird.*
- (5) *Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner*



Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

- (6) *Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23 (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend). Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.*
- (7) *Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Abs. 2 (Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ausbildungsfächer sowie die Einzelnoten nach §23 und die Gesamtbewertung nach §24 Absatz 3) wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Studienreferendarin oder des Studienreferendars durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.*
- (8) *Besitzt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule besonderer Art nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, so tritt an seine Stelle die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gymnasien.*





(6) Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt jeweils im Januar mit einer dreiwöchigen Einführung am Seminar. In dieser **ersten Kompaktphase** sollen einheitliche Voraussetzungen in Pädagogik/Päd. Psychologie und den Fachdidaktiken geschaffen werden, bevor die Referendar*innen an die Schulen kommen.

GymPO (§ 11):

- (1) *Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Er beginnt mit einer Einführung, die auf den Inhalten und Kompetenzen des Studiums aufbaut. Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare auf eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.*
- (2) *Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an der Schule. Er umfasst die Ausbildung an Seminar und Schule, denen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare zugewiesen sind.*
- (3) *Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.*

GymPO (§ 9):

*Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule sowie an der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. **Seminarveranstaltungen haben Vorrang vor schulischen Veranstaltungen.***

Im ersten Ausbildungsabschnitt müssen mindestens 60 Stunden von den Referendar*innen selbst gehalten und dabei alle Fächer möglichst zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- Das bedeutet bei **zwei Hauptfächern**⁴: In jedem Fach sind mindestens 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.
- Das bedeutet bei einer Fächerkombination aus einem **Hauptfach** und einem **Beifach**: Im Hauptfach sind 30 bis 35 Unterrichtsstunden zu unterrichten, verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden. Im Beifach müssen 25 bis 30 Unterrichtsstunden gehalten werden, verteilt auf zwei Unterrichtsstufen, bzw. nur in der Mittelstufe bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.
- Das bedeutet bei einer **freiwilligen Dreifächerkombination** (zwei Pflichtfächer, ein freiwilliges Fach durch Erweiterungsprüfung): In jedem Pflichtfach sind 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10

⁴ Hauptfächer sind hier diejenigen Fächer, in denen die Referendar*innen die große Fakultas (Lehrbefähigung auch in der Sekundarstufe II) anstreben.



Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.

Im freiwilligen dritten Fach sind zusätzlich insgesamt 25 Unterrichtsstunden, verteilt auf die Unterrichtsstufen, in denen das Fach unterrichtet wird, gefordert. Ein kleiner Anteil davon kann in den Anfang des zweiten Ausbildungsabschnitts gelegt werden.

In allen drei Fächern zusammen sind also 85 (60 + 25) Unterrichtsstunden angeleitet zu halten.

Bei einer derartigen Dreifächerkombination legen die Referendar*innen gegenüber der Seminarleitung bis zum 01.04. schriftlich fest, welche zwei Fächer Pflichtfächer sein sollen und welches das freiwillige dritte Fach.

Die einzelnen Lehraufträge pro Klasse sollten bei einem mehrstündigen Fach etwa 7-12 Stunden (entspricht etwa 3 Wochen) umfassen, bei einem zweistündigen Fach etwa 4-8 Stunden. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass der Referendar/die Referendarin auf allen Stufen selbst unterrichtet, auf der die Fakultas erworben werden soll. Zu beachten ist, dass auf die Einhaltung der geforderten Verteilung der gehaltenen Unterrichtsstunden bezüglich der Oberstufe besonderen Wert gelegt wird.

	G 8 (achtjähriges Gymnasium)	G 9 (neunjähriges Gymnasium)
Oberstufe	Klassen 10, 11 und 12	Klassen 11, 12 und 13
Mittelstufe	Klassen 7, 8 und 9	Klassen 8, 9 und 10
Unterstufe	Klassen 5 und 6	Klassen 5, 6 und 7

Die Klasse 7 in G 8 kann wahlweise zur Mittelstufe oder zur Unterstufe gerechnet werden (weil den Referendar*innen die Klasse 5 als Eingangsklasse oft nicht anvertraut wird), allerdings dann einheitlich für alle gehaltenen Stunden.

Das **wöchentliche Pensum** von Hospitation und begleitetem Ausbildungsunterricht sollte bei **8-10 Stunden** liegen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich am Schuljahresende die Termine, an denen Referendar*innen keine Unterrichtsstunden übernehmen können (Feiertage, Ausflüge, Studienfahrten, Projekttag, etc.) häufen. Dies gilt es unbedingt bei der Planung zu berücksichtigen.

Referendar*innen können einen Teil ihrer Übungslehraufträge zum gleichen Thema auch in **Parallelklassen** durchführen. Dieser Parallelunterricht ist auf maximal 5 anrechenbare Stunden je Fach beschränkt. Über die 60 (bzw. 85) Pflichtstunden hinaus kann auf freiwilliger Basis weiterer, zusätzlicher Parallelunterricht durchgeführt werden.

Auf Antrag bei der Seminarleitung können Referendar*innen eine Klasse in ein **Schullandheim** oder auf einer mehrtägigen **Studienfahrt** begleiten. Obwohl sie während dieser Veranstaltungen 24 Stunden im Dienst sind, darf nur **eine Stunde pro Tag** auf das Soll der Übungslehraufträge angerechnet werden und insgesamt nur **5 Stunden maximal** während der gesamten Ausbildung.

Nur auf ihren eigenen Wunsch hin können Referendar*innen zu einzelnen **Vertretungsstunden** ohne begleitende Fachlehrkraft eingesetzt werden. Die Schule muss in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass eine andere Lehrkraft (zum Beispiel im Klassenzimmer nebenan) informiert ist und formal die Aufsichtsfunktion ausübt. Geht es um die Vertretung einer erkrankten Lehrkraft über mehr als einzelne Stunden hinweg, bespricht die Schulleitung das Anliegen mit der Seminarleitung unter der Voraussetzung, dass sich die Referendarin/der

Referendar bereits bewährt hat. Selbstverständlich kann Vertretungsunterricht in die Bilanz der zu erbringenden Stunden für Übungslehraufträge aufgenommen werden.

Die Referendar*innen führen ihre **Stundenbilanz** für jedes Fach getrennt in einem Formular (Hospitationsnachweis) und legen es ihren Mentor*innen bzw. der Schulleitung vor. Am Ende gewisser Zeitabschnitte wird die Stundenbilanz auch mit dem/der jeweiligen Ausbilder*in am Seminar besprochen. In den Hinweisen zum Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium heißt es dazu (S. 16): „In Abstimmung mit der Schulleitung führen Sie [die Referendar*innen] Ihre Stundenbilanz. [...] Die Schulleitung stellt sicher, dass Sie die erforderliche Stundenzahl unterrichtet haben. Auch Ihre Ausbilderin oder Ihr Ausbilder hält diesbezüglich engen Kontakt mit Ihnen, damit Sie bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts die minimale Stundenzahl unterrichtet haben.“



Die Kontrolle der gehaltenen und hospitierten Stunden liegt also in der Verantwortung der Schule. Die Ausbilder*innen am Seminar stehen bezüglich der Übernahme von Lehraufträgen beratend zur Seite und stellen damit zusätzlich sicher, dass die Referendar*innen die erforderliche Stundenzahl erreichen.

Im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichten die Referendar*innen **11-13 Stunden** selbstständig, davon **mindestens 10 Stunden** als kontinuierlichen Lehrauftrag.

Grundsätzlich sind drei verschiedene Unterrichtsformen zu unterscheiden:

- (1.) Der **kontinuierlich selbstständige Unterricht** („eigene Klasse“; keine Fachlehrkraft anwesend)
- (2.) Der **befristet selbstständige Unterricht** („Leihklasse“ z.B. für eine Lehrprobe; ebenfalls keine Fachlehrkraft anwesend)
- (3.) Der **begleitete Unterricht** (Fachlehrkraft anwesend; anschließend Beratung durch diese)

Für den **kontinuierlich selbstständigen Unterricht** ist im Hinblick auf die Lehrproben Folgendes zu beachten:

- Beide Fächer dürfen **nicht in derselben Klasse** unterrichtet werden. Dies gilt auch für die Übernahme einer Fachklasse z.B. in Sport oder Religion, die aus mehreren Klassen zusammengesetzt ist. Sonst würde dem Ziel, Referendar*innen möglichst breit und vielfältig auszubilden und zu prüfen, nicht entsprochen.
- Die erforderliche **Mindestgruppengröße** beträgt in den Klassen der Unter- und Mittelstufe 15 (verbindlich), in der Eingangsklasse der Oberstufe (Klasse 10 in G8, Klasse 11 in G9) mindestens 12 Schüler*innen (Empfehlung). Im Kurssystem sind keine Untergrenzen festgelegt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Mindestgröße für die Kursbildung, die der Schulleitung per Erlass vorgeschrieben ist, auch Anhaltspunkt für die Mindestgruppengröße ist.

Einen Sonderfall stellt das **Fach Sport** dar: In allen Klassenstufen **müssen** in einer Prüfungslehrprobe mindestens 12 Schüler*innen aktiv am Unterricht teilnehmen.

- Die Anrechnung einer **Arbeitsgemeinschaft** ist nur möglich, wenn es sich um einen Unterricht handelt, der aufgrund klarer stofflicher Vorgaben mit entsprechender



inhaltlicher Progression und Leistungskontrollen dem Regelunterricht vergleichbar ist. Dies gilt üblicherweise nur für wenige Sonderfälle.

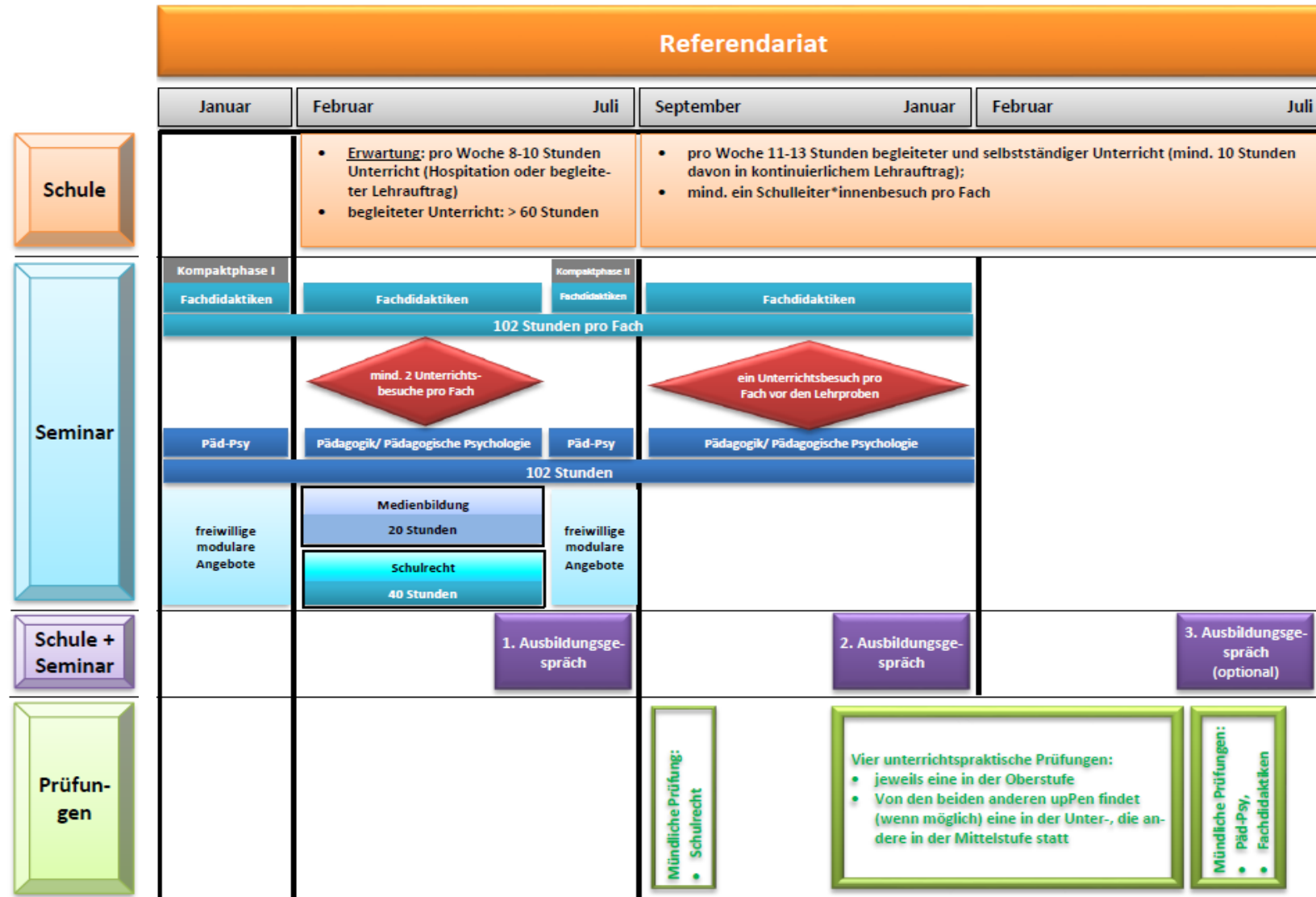
- **Parallelunterricht** ist im zweiten Ausbildungsabschnitt nur in ein- oder zweistündig unterrichteten Nebenfächern⁵ möglich, soweit die Breite der Ausbildung nicht gefährdet wird. Allerdings darf in Prüfungslehrproben der Unterrichtsstoff nicht bereits in der Parallelklasse unterrichtet, also erprobt worden sein.
- Ein **durchgehend selbstständiger Lehrauftrag** ist in einem **freiwilligen dritten Fach nicht zulässig**.

Checkliste für den zweiten Ausbildungsabschnitt

1. Die **gesamte Unterrichtsverpflichtung** beträgt **11 bis maximal 13 Wochenstunden**. Sofern der kontinuierlich selbstständige Lehrauftrag nur 10 Wochenstunden umfasst, trägt die Schule Sorge dafür, dass die Referendarin/der Referendar jeweils mindestens eine Stunde in jeder Woche zusätzlich selbstständig unterrichtet, so dass zusätzlich 35-38 Einzelstunden (entsprechend einer Deputatsstunde) nachgewiesen werden können.
2. In jedem Fach sollte nach Möglichkeit in allen Schulstufen Unterricht erteilt werden (im Beifach nur Unter- und Mittelstufe).
3. In keiner Woche **dürfen** mehr als 13 Unterrichtsstunden gehalten werden. Soweit sich aus der Addition der Lehraufträge mehr als 13 Wochenstunden ergeben, ist von der Schulleitung zu vermerken, wie eine Überschreitung dieser Obergrenze vermieden wird. Eine Durchschnittsrechnung der Deputatsbelastung pro Woche über mehrere Wochen hinweg ist nicht zulässig!
4. Parallelunterricht ist nur in ein- oder zweistündig unterrichteten Fächern möglich.

⁵ In diesem Fall ist die im Schulleben übliche Unterscheidung „schulische Haupt- und Nebenfächer“ wichtig. Prüfungsrechtlich beziehen sich die Begriffe „Haupt- (große Fakultas) und Beifach (kleine Fakultas)“ auf den erworbenen universitären Abschluss.

Hier der Ausbildungsverlauf nochmals im Gesamtüberblick:



(7) Betreuung der Referendar*innen durch Mentor*innen an der Schule

Erster Ausbildungsabschnitt (Februar bis Juli)

Mentor*innen ...

- ... stellen sicher, dass die Referendar*innen im ersten Ausbildungsabschnitt mind. 60 Stunden selbst unterrichten und dabei alle Stufen angemessen berücksichtigt sind;
- ... unterstützen die Referendar*innen bei der Suche nach geeigneten Klassen, in denen sie unterrichten können;
- ... lassen sich von den Referendar*innen über Termine, Aktivitäten und Jahresplanung des Seminars unterrichten;
- ... lassen sich von den Referendar*innen über geplante Unterrichtsbesuche des Ausbilders/der Ausbilderin informieren (i.d.R. insgesamt 3 pro Fach; davon 2 im ersten Ausbildungsabschnitt);
- ... beraten die Referendar*innen auf ihren Wunsch bei fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Fragen;
- ... besuchen die Referendar*innen im erforderlichen Umfang (mindestens einmal pro Stufe) im begleiteten Unterricht, beraten im Anschluss und geben Rückmeldung (ggf. auch schriftlich) über ihren Lernfortschritt.

Zweiter Ausbildungsabschnitt (September bis Juli)

Mentor*innen ...

- ... achten darauf, dass die Referendar*innen im zweiten Ausbildungsabschnitt pro Woche 11-13 Stunden selbstständig unterrichten (und achten besonders auf die ausnahmslose Einhaltung der Obergrenze von 13 Wochenstunden);
- ... unterstützen die Referendar*innen bei der Planung der Reihenfolge ihrer Prüfungslehrproben (z.B. auch Berücksichtigung schulinterner Termine wie BOGY, Schullandheimaufenthalte etc.);
- ... beraten die Referendar*innen hinsichtlich des Auftretens bei Klassenpflegschaftssitzungen, Elternsprechstunden und Elternsprechtagen;
- ... beraten die Referendar*innen bei der Jahresplanung der selbstständigen Unterrichtsarbeit;
- ... besuchen die Referendar*innen im erforderlichen Umfang im selbstständigen Unterricht, beraten sie im Anschluss und geben ihnen Rückmeldung über ihren Lernfortschritt;
- ... beraten die Referendar*innen bei der Erstellung und Bewertung von Klassenarbeiten.

Beurteilung der Referendar*innen

Mentor*innen sammeln die Rückmeldungen der betreuenden Lehrkräfte, bei denen die Referendar*innen begleiteten Ausbildungsunterricht erteilt haben. Mentor*innen verschaffen sich eigene Eindrücke vom Lernfortschritt der Referendar*innen, indem sie diese mindestens einmal pro Stufe im Unterricht besuchen. Mentor*innen formulieren spätestens ca. 3 Monate vor Ausbildungsende Grundlagen für die Beurteilung der Referendar*innen und leiten diese an die Schulleitung weiter.

(8) Prüfungen und Prüfungszeitplan (für Zwei-Fach-Kombination)

Die Prüfung setzt sich gemäß GymPO § 17 aus folgenden Teilen zusammen:

1. Mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (GymPO § 18)
2. Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (GymPO § 20)
3. Beurteilung der Unterrichtspraxis („Unterrichtspraktische Prüfungen“) (GymPO § 21)
4. Fachdidaktische Kolloquien („Mündliche Prüfungen“) (GymPO § 22)
5. Schulleitungsgutachten (GymPO § 13 Abs. 5 und 6)

Die Zuständigkeit für die Prüfungsorganisation, die Zuweisung der Prüfungsvorsitzenden usw. liegt beim Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) – Außenstelle Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 40.⁶

Die Prüfungen im zeitlichen Überblick (für eine Zwei-Fach-Kombination):

Zeitpunkt	2. Ausbildungsabschnitt			3. Ausbildungsabschnitt			
	September/ Oktober	Dezember	Januar	Februar - April		Mai	
Prüfungsleistung	Schulrechtsprüfung (mündlich)	Unterrichtspraktische Prüfung I	Unterrichtspraktische Prüfung II	Unterrichtspraktische Prüfung III	Unterrichtspraktische Prüfung IV	Mündliche Prüfungen in <ul style="list-style-type: none"> • Päd/Psy • Fach I • Fach II 	Schulleitungsbeurteilung
Ort	Seminar Weingarten	Schule	Schule	Schule	Schule	Seminar Weingarten	Schule
GymPO	§ 18	§ 21	§ 21	§ 21	§ 21	§ 22	§ 13, Abs. (5), (6)
Gewichtung	1/13	1,5/13	1,5/13	1,5/13	1,5/13	3 x 1/13 = 3/13	3/13

⁶ Auf der [Homepage des LLPA](#) – Außenstelle Tübingen können Sie weitere Informationen zur der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung abrufen.
Weiterführender Link: <https://llpa.kultus-bw.de/Lde/831948>



Freie Tage vor Prüfungen

Am Tag ihrer Prüfungen werden Referendar*innen von weiteren schulischen Verpflichtungen freigestellt. Dies dient der Gleichbehandlung, damit nicht einzelne Referendar*innen durch die zusätzliche Vorbereitung von nachfolgendem Unterricht in der Vorbereitung ihrer Prüfung beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus werden Referendar*innen auf ihren Wunsch hin vor einer oder zwei Prüfungen ihrer Wahl (Schulrechtsprüfung, Prüfungslehrproben oder Kolloquien) an insgesamt zwei Tagen entsprechend ihrer Aufteilung (zweimal einzeln oder einmal zusammenhängend) von ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt. Diese Regelung gilt nur für Tage, die unmittelbar vor der Prüfung liegen. Sofern der Prüfungstag auf einen Sonn- oder Feiertag folgt, ist dies nicht möglich. Vor Prüfungslehrproben dürfen die im Themenverteilungsplan ausgewiesenen Stunden natürlich nicht betroffen sein.

Die Schule führt Buch über die beiden freien Tage vor Prüfungen.

(9) Erkrankung bei Prüfungen

Generell gilt bei Erkrankungen im Zusammenhang mit allen Teilprüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung:

Der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Tübingen muss **unaufgefordert** und **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Gemäß GymPO § 25 muss das ärztliche Attest die medizinische Befundtatsache (Diagnose) und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Das Original des Attests senden die Referendar*innen per Post an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

In jedem Fall müssen die Referendar*innen so früh wie möglich dem Seminar und der Schule telefonisch Bescheid geben.



(10) Umgang mit auftretenden Schwierigkeiten mit Referendar*innen

Vorbemerkung

Es gibt Referendar*innen, die bei der Organisation ihres Referendariats oder in ihrem Unterricht Schwierigkeiten haben. Wichtig ist, dass die an der Ausbildung Beteiligten frühzeitig erkennen, ob und inwieweit Probleme auftauchen, und sich darüber austauschen. Während die Seminarausbilder*innen die Referendar*innen an der Schule nur bei ihren Unterrichtsbesuchen und damit notgedrungen nur punktuell wahrnehmen können, betreuen die Mentor*innen die Referendar*innen an der Schule kontinuierlich, was zur Folge hat, dass sie mitunter eine wesentlich breitere Basis für die Beurteilung der Arbeit der Referendar*innen haben.

Woran erkennen Mentor*innen frühzeitig problematische Fälle? (exemplarische Aufzählung)

Die Referendarin/Der Referendar ...

- hat Schwierigkeiten, den angeleiteten Ausbildungsunterricht frühzeitig zu beginnen, und verzögert ihn über die zweite Woche des Dienstbeginns an der Schule hinaus;
- versucht zu vermeiden, mehrere Stunden in einer Klasse zusammenhängend zu unterrichten;
- hat Schwierigkeiten mit dem Zeitmanagement und der Planungskompetenz, ist beispielsweise unpünktlich oder auf eigenen Unterricht schlecht vorbereitet;
- hat Schwierigkeiten, die „Kriterien guten Unterrichts“ mindestens in den wichtigsten Grundzügen auch schon im ersten Ausbildungsabschnitt zu erfüllen;
- zeigt keine ausreichende Integrationsbereitschaft und hat Schwierigkeiten mit dem eigenen Rollenverständnis im Kollegium und gegenüber der Schulleitung.

Wie ist zu reagieren, wenn Schwierigkeiten auftreten?

Um Lösungsstrategien für Probleme gemeinsam entwickeln und durchführen zu können, ist ein frühzeitiger und intensiver Austausch zwischen allen an der Ausbildung Beteiligten geboten. Die Mentor*innen sollten nach Rücksprache mit den am angeleiteten Ausbildungsunterricht beteiligten Kolleg*innen und ggf. der Schulleitung den Kontakt zu den Ausbilder*innen am Seminar suchen.

Gemeinsames Ziel während des ersten Ausbildungsabschnittes

Das gemeinsame Ziel von betreuenden Kolleg*innen, von Mentor*innen, Schulleitungen und Ausbilder*innen am Seminar ist es, die Referendar*innen – auch bei auftretenden Problemen – so zu unterstützen, dass ihnen am Ende ihres ersten Ausbildungsabschnittes Schulleitung und Ausbilder*innen die Befähigung zum eigenständigen Unterricht bescheinigen können.



(11) Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnittes

Auszug aus der **GymPO** (§ 10 Abs.4 und 5):

- (4) *Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums.*
- (5) *Das Regierungspräsidium kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Bei länger dauernder Erkrankung soll das Regierungspräsidium zu gegebener Zeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.*

Welche Gründe führen zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit?

Grundsätzliche Mängel in der Planung und Durchführung von Unterricht und/oder in der Entwicklung der Lehrer*innenpersönlichkeit führen zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit. Dies zeigt sich unter anderem in:

- gravierenden fachlichen Defiziten (z.B. mangelnde fremdsprachliche Kompetenz);
- grundlegenden und wiederkehrenden didaktischen Fehlern;
- Defiziten in der personalen Kompetenz, besonders in der mangelnden Fähigkeit zur Selbstreflexion oder mangelnder Kritikfähigkeit und in der Folge zu geringen Lernfortschritten;
- einer geringen Ausprägung der sozialen Kompetenz, besonders im fehlenden Bezug zu den Lernenden;
- mangelnder Durchsetzungsfähigkeit oder defizitärem Classroom-Management.



(12) Gestaltung einer gelingenden Beratungssituation

Grundsätzlich gilt:

Die Unterrichtsauswertung und -besprechung hat beratende Funktion und dient dem Ziel, die Unterrichtsqualität zu verbessern.

Eine kompetente Unterrichtsberatung ...

- ... ist klar in der Sache und behutsam in der Art (insbesondere, wenn die Kritik die Lehrer*innenpersönlichkeit betrifft);
- ... bestärkt das vorhandene Potenzial, ohne Defizite zu verschweigen;
- ... ist nachvollziehbar, indem sie sich auf Objektivierbares beschränkt;
- ... kann als konstruktive Kritik Alternativen aufzeigen;
- ... verliert sich nicht im Detail, sondern behält das konzeptionelle Ganze im Auge;
- ... ist perspektivisch orientiert, indem sie auf strukturelle Defizite genauer eingeht als auf singuläre Fehler ohne Transferwert;
- ... dosiert die Kritik so, dass sie auch akzeptiert und verarbeitet werden kann;
- ... lässt Konzeptionen und Methoden (Methodenpluralismus) zu, sofern diese in überzeugender Weise zu den intendierten Zielen führen;
- ... formuliert die Kritik durch entsprechende Fragen, Impulse, Anregungen so, dass die Referendar*innen auf dem Weg zu besseren Lösungen mitgenommen werden;
- ... berücksichtigt, dass Referendar*innen lernende Kolleg*innen sind, und lässt erkennen, dass auch die beratende Person – auf ihre Weise – eine lernende ist.

In Unterrichtsbesuchen eröffnet sich ein Blick auf Unterricht, der sich immer neu ausrichtet, sich in Teilen erweitert und differenziert und der sich im Positiven immer wieder überraschen lassen darf. Von dieser offenen Grundhaltung sollte ein Beratungsgespräch getragen sein. Professionalität im Lehrberuf zeigt sich im Bewusstsein der möglichen Vielgestaltigkeit der Wege zum Lernziel. Auch wenn wir einige gesicherte Merkmale von „gutem Unterricht“ definieren können, so sind Lehren und Lernen oder die Gestaltung und Begleitung von Lernprozessen dennoch so komplex, dass es sich verbietet, dogmatisch davon auszugehen, man wisse in jedem Fall das richtige Rezept.

Ziel sollte es sein, mit Empathie und Wertschätzung zu kommunizieren und gerade auch das Gelungene zu würdigen. Auf dieser Basis kann ein vertrauensvolles und konstruktives Gespräch stattfinden: Durch genaue Beschreibung und Reflexion der Stärken und Schwächen können auf der Basis der gegebenen Bedingungen beide Seiten in einem echten, möglichst gleichberechtigten Dialog gemeinsam Alternativen entwickeln. Dabei gilt es für die Berater*innen, ausgehend von ihrer eigenen Praxiserfahrung durch Verständnis und Maßhalten in ihren Erwartungen und Anforderungen realistisch zu bleiben. Eine derartige Beziehungsgestaltung kann über die Förderung einer möglichst guten Unterrichtspraxis hinaus zum Modell für eine gelingende L-S-Beziehung werden. Diese zielt auch darauf, langfristig den Berufsalltag körperlich und seelisch gesund durchstehen zu können.

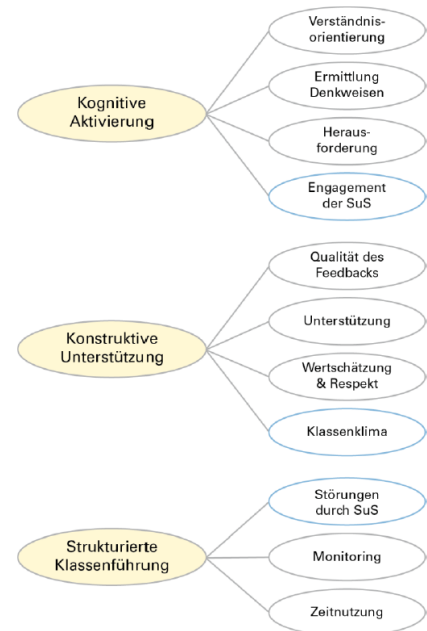
(13) Kriterien für die Beratung und Beurteilung

Was macht guten Unterricht aus? Die empirische Bildungsforschung gibt hierauf eine klare und dezidierte Antwort: Die sogenannten **Tiefenstrukturen** des Unterrichts werden als besonders wirksam für das Lernen von Schülerinnen und Schülern herausgestellt. Hierbei handelt es sich um

- die **kognitive Aktivierung**,
- die **konstruktive Unterstützung** und
- die **strukturierte Klassenführung**.

Hierzu hat das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) einen wissenschaftlich abgesicherten **Feedbackbogen zur Unterrichtsqualität samt Beobachtungsma-**
nual entwickelt. Mit dessen Hilfe soll erreicht werden, dass...

- ... das Lernen der Schülerinnen und Schüler noch besser unterstützt wird, indem auf allen Ebenen von Schule und Lehrer*innenbildung wirksame Impulse zur Weiterentwicklung des Fachunterrichts gegeben werden,
- ... ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Sprache bezüglich der Qualität von Unterricht entwickelt wird und somit
- ... eine größere Kohärenz in der Lehrer*innenbildung und Unterrichtsentwicklung hergestellt werden kann.



Im Hinblick auf Bewertungssituationen hat das KM eine weitere Handreichung entwickelt, die über den als reines Feedbackinstrument konzipierten Feedbackbogen deutlich hinausgeht. Mit Hilfe dieses „**Fokus Unterrichtsbewertung**“ soll erreicht werden, dass...

- ... ein gemeinsames Qualitätsverständnis von Unterricht insbesondere im Kontext der Bewertung von Unterricht gewährleistet ist;
- ... den Anwenderinnen und Anwendern eine einheitliche Orientierung geboten wird;
- ... ein wichtiges und praxistaugliches Werkzeug für den Einsatz an den Schulen, in der Schulaufsicht, an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und bei Fortbildungen zur Verfügung steht.

Die Kriterien für Ihre Beratung der Referendar*innen können Sie daher insbesondere dieser Handreichung entnehmen, deren Lektüre an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen sei.





(14) Erwartungen der Referendar*innen an die Mentor*innen

Aufgeschlossenheit und Offenheit

- ... anderen Menschen gegenüber
- ... für den Umgang mit Anfänger*innen
- ... für Neues
- ... für vielfältige Lehr- und Lernformen
- ... für verschiedene Formen der Unterrichtsgestaltung
- ... für Experimente
- ... für Hospitationen im eigenen Unterricht

Positive Haltung

- ... Selbstbild einer Vertrauensperson und eines Fürsprechers/einer Fürsprecherin
- ... Beziehungsgestaltung zu den Referendar*innen
- ... angemessene und transparente Erwartungen
- ... Verständnis für Schwierigkeiten
- ... Verständnis für Fehler (und ihre Wiederholung!)
- ... Sachlichkeit bei Kritik
- ... Ehrlichkeit
- ... Verlässlichkeit
- ... Aufmunterung
- ... Freundlichkeit
- ... Geduld und Gelassenheit
- ... konstruktive (und realisierbare) Vorschläge für Verbesserungen
- ... Klarheit (Regeln und Anforderungen)

Modell und Vorbild

- ... im Umgang mit Schüler*innen
- ... bei der Klassenführung
- ... in der Planung und Durchführung von Unterricht auf allen Stufen
- ... im Methodenrepertoire
- ... durch Ideenreichtum und Humor
- ... durch Selbstkritik und realistische Selbsteinschätzung

Praktische Vorschläge und Hilfen

- ... bei der Führung von Klassenbüchern
- ... bei der Heftführung für Schüler*innen
- ... bei der Gestaltung von Tests und Klassenarbeiten
- ... bei der Korrektur von Arbeiten
- ... bei der Notengebung für mündliche und schriftliche, ggf. auch praktische Leistungen
- ... bei der Beratung von Eltern
- ... bei der Organisation des Referendariats

Bereitschaft, Zeit zu investieren

- ... in Protokollieren des Unterrichts
- ... in Vor- und Nachgespräche
- ... in Unterstützung bei der Vorbereitung
- ... in Gespräche mit den Ausbilder*innen des Seminars